

... et respice finem

Die Entscheidung des BGH vom 24.07.2013 (XII ZB 340/11) ist insoweit zu begrüßen, als bei Anwendung des § 51 VersAusglG übersehene, vergessene oder verschwiegene Anrechte nicht nachträglich im Abänderungsverfahren ausgeglichen werden können. Dieser Teil der Entscheidung entspricht auch einer ausführlichen Diskussion der Kommission Versorgungsausgleich des Deutschen Familiengerichtstags am 15.12.2012 in Karlsruhe zum Fortbestand einer rechtskräftigen Entscheidung.

Anders verhält es sich indessen bei demjenigen Teil der Entscheidung, die sich mit dem schuldrechtlichen Ausgleich befasst. In meinen zahlreichen Seminaren für Familienrichter und -richterrinnen (in den Anfangsjahren des Versorgungsausgleichs gab es die noch!) in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Schleswig-Holstein sowie auf der Deutschen Richterakademie in Trier wurden vielfach auch die Regelungen zum schuldrechtlichen Ausgleich diskutiert mit dem Ergebnis, dass ein späterer schuldrechtlicher Ausgleich weder im Tenor noch in den Gründen einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich zu benennen ist, weil der Anspruch bei Fälligkeit sich aus dem Gesetz ergibt. Dies führte insbesondere im Zeitraum zwischen 1983 und 1986 dazu, dass bei privatrechtlichen betrieblichen Versorgungsträgern regelmäßig überhaupt keine Auskünfte zu solchen betrieblichen Versorgungsanwartschaften eingeholt wurden.

Erst mit Inkrafttreten des VAHRG in der Fassung des VAWMG konnte im Regelfall aus den Gründen der Entscheidungen zum Versorgungsausgleich auch auf das Bestehen eines zusätzlichen schuldrechtlichen Ausgleichs geschlossen werden, obgleich es auch in diesen Fällen, z.B. im Zusammenhang mit einer nahezeitlichen Dynamik, fraglich sein kann, ob es sich um ein vergessenes Anrecht handelt. Erst mit Inkrafttreten des neuen Rechts zum 01.09.2009 sind gem. § 224 Abs. 4 FamFG zukünftige schuldrechtliche Ausgleichsansprüche zu benennen, so dass insoweit die Entscheidung des BGH gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der vorgenannten weitergehenden Entscheidung des BGH wurde jedenfalls das Ergebnis nicht unbedingt zu Ende gedacht. Streitigkeiten zur Einbeziehung von Anrechten in den schuldrechtlichen Ausgleich werden lediglich auf eine andere Ebene verschoben:

Es wird zukünftig nicht mehr darüber gestritten, ob es sich um ein tatsächlich vergessenes, übersehenes oder verschwiegenes Anrecht handelt, sondern darüber, ob ein in einer Entscheidung nicht angegebenes Anrecht bewusst nicht genannt oder ermittelt wurde. Für laufende und zukünftige Verfahren hat die BGH-Entscheidung zudem zur Folge, dass noch genauer von den Ehegatten aber auch von den Prozessbevollmächtigten geprüft werden muss, ob von der Gegenseite tatsächlich alle gem. § 2 VersAusglG auszugleichenden Anrechte auch angegeben wurden.

Karlsruhe/Usedom im August 2013

Rainer Glockner

www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de

Hinweis: Herbsttagung des Darmstädter Kreises am 01. und 02.11.2013 in Berlin, weitere Informationen siehe o.a. Bürohomepage oder unter www.darmstaedter-kreis.de